

JAPAN

Pflanzenquarantäne-Gesetz.

Herausgegeben vom Ministerium für Landwirtschaft und Forsten.

1951. (Im Auszug)¹).

(Übersetzung aus der englischen Sprache.)

KAPITEL I Allgemeine Bestimmungen Zweck dieses Gesetzes Artikel 1

Dieses Gesetz hat die Bekämpfung schädlicher Pflanzen und Tiere zum Ziel. Es wird durch Quarantänemaßnahmen im Verkehr sowohl innerhalb des Landes als auch mit dem Ausland, ferner durch Verhütung der Einbürgerung und/oder Verbreitung bestimmter schädlicher Tiere und Pflanzen angestrebt; damit wird zur Stabilisierung und produktiven Entfaltung der Landwirtschaft beigetragen.

Definitionen Artikel 2

1. "Pflanzen" im Sinne dieses Gesetzes bedeuten blühende Pflanzen, Farne, Laub- und Lebermoose (einschl. Pflanzenteile, Samen, Früchte und verarbeitete Waren. wie "mushiro" und "komo" jedoch nicht die im nächsten Absatz genannten schädlichen Pflanzen.

2. "Schädliche Pflanzen": Pilze, Schleimpilze, Bakterien, Viren und andere Parasiten bzw. Saprophyten oder andere Pflanzen, die den Nutzpflanzen direkt oder indirekt schädlich sind.

3. "Schädliche Tiere: Insekten, Milben, andere Arthropoden, Nematoden und sonstige wirbellose Tiere sowie bestimmte Wirbeltiere, die sich als schädlich für Nutzpflanzen erwiesen haben.

Pflanzenquarantäne-Beamter und -Inspektor Artikel 3

1. Ein Pflanzenquarantäne-Beamter wird im Ministerium für Landwirtschaft und Forsten zur Durchführung dieses Gesetzes ernannt.

2. Ein Aushilfs-Pflanzenquarantäne-Inspektor kann im Ministerium für Landwirtschaft und Forsten ernannt werden, um den Pflanzenquarantäne-Beamten bei den Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen zu unterstützen, die er nach den Bestimmungen der Kapitel 3 und 4 durchzuführen hat.

3. Der Aushilfs-Pflanzenquarantäne-Inspektor ist auf unbestimmte Zeit zu beschäftigen.

Befugnisse des Pflanzenquarantäne-Beamten Artikel 4

1. Der Pflanzenquarantäne-Beamte kann, wenn nach seiner Ansicht Pflanzen,

¹ Das Pflanzenquarantänegesetz (Gesetz Nr. 11, veröffentlicht am 25. März 1914 - vgl. Amtl. Pfl.Best. Bd. XI, Nr. 1, S. 24) ist hierdurch überholt.

Verpackungsmaterial oder Behältnisse davon vorhanden sind, bei denen Befall mit schädlichen Tieren oder Pflanzen zu befürchten ist, die Ländereien, Lagerräume, Speicher, Geschäftsbüros, Schiffe, Züge oder Flugzeuge betreten und die betreffenden Pflanzen, deren Verpackungsmaterial bzw. Behältnisse untersuchen, Fragen an die Beteiligten stellen oder ohne Entschädigung eine nötige Mindestmenge von Proben der betreffenden Pflanzen, deren Verpackungsmaterial oder Behältnisse zur Untersuchung entnehmen.

2. Wenn nach Ansicht des Pflanzenquarantäne-Beamten die Untersuchung entsprechend der Bestimmung des vorstehenden Absatzes ergeben hat, daß Befall mit schädlichen Tieren oder Pflanzen vorliegt, und Vorsichts- oder Bekämpfungsmaßnahmen dagegen zu treffen sind bzw. die Verbreitung verhütet werden muß, so kann er jedem, der im Besitz der betreffenden Pflanzen, deren Verpackungsmaterial oder Behältnisse ist oder darüber verfügt, Anweisungen geben und die Ländereien, Lagerräume, Speicher, Geschäftsbüros, Schiffe, Züge oder Flugzeuge betreten, um sie zu desinfizieren.

3. Hinsichtlich des vorstehenden Absatzes finden die Bestimmungen von Artikel 20 Absatz 1 mit den erforderlichen Änderungen Anwendung.

4. Die Erhebungen durch Betreten der Grundstücke, Befragen sowie Entnahme von Proben gemäß der Bestimmung von Absatz 1 sind nicht so auszulegen, als ob es für eine gerichtliche Untersuchung geschieht.

Mitführen des Ausweises und Tragen der Uniform Artikel 5

1. Der Pflanzenquarantäne-Beamte und der Pflanzenquarantäne-Inspektor haben ihre Ausweise, aus denen ihre amtliche Eigenschaft bei der Durchführung ihrer Pflichten auf Grund dieses Gesetzes hervorgeht, mit sich zu führen. Diese Ausweise sind den Beteiligten vorzuzeigen, wenn der Pflanzenquarantäne-Beamte seine Tätigkeit gemäß der Bestimmung in Absatz 1 des vorstehenden Artikels ausübt oder wenn die Beteiligten es verlangen.

2. Die Uniform der Pflanzenquarantäne-Beamten wird vom Ministerium für Landwirtschaft und Forsten vorgeschrieben.

KAPITEL II **Internationale Quarantäne** Einfuhrbeschränkungen Artikel 6

1. Pflanzen, deren Verpackungsmaterial oder Behältnisse, die nach Japan eingeführt werden sollen und mit denen schädliche Tiere oder Pflanzen eingeschleppt werden können, müssen von einem durch eine zuständige Dienststelle des Ausfuhrlandes ausgestellten Gesundheitszeugnis begleitet sein. Das Zeugnis muß die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift sein, worin bestätigt ist, daß das Material untersucht und frei von schädlichen Pflanzen oder Tieren befunden bzw. dafür gehalten wurde. Das gilt nicht für Länder, die keine staatliche Organisation für Pflanzenquarantäne haben; Pflanzen aus solchen Ländern unterliegen jedoch einer sorgfältigen Untersuchung gemäß den Bestimmungen dieses Kapitels.

2. Pflanzen oder das in Absatz 1 des folgenden Artikels genannte verbotene Material dürfen, sofern die Einfuhr nicht durch die Post erfolgt, nur über die durch Ministerialverfügung zugelassenen Einlaßstellen oder Flugplätze eingeführt werden.

3. Pflanzen und das in Absatz 1 des folgenden Artikels genannte verbotene Material dürfen mit der Post nur als Päckchen, Warenprobe oder Paket eingeführt werden.

4. Jeder, der Pflanzen oder das in Absatz 1 des folgenden Artikels genannte verbotene Material mit der Post anders als in Form eines Päckchens, einer Warenprobe oder eines Paketes erhalten hat, hat dies unter gleichzeitiger Vorlage der betreffenden Ware unverzüglich der Pflanzenschutzstation des Ministeriums für Landwirtschaft und Forsten anzuzeigen.

E i n f u h r v e r b o t A r t i k e l 7

1. Niemand darf Material, das unter einer der folgenden Ziffern. genannt ist (künftig als "verbotenes Material" bezeichnet), einführen; dies gilt jedoch nicht für solche Fälle, in denen vom Ministerium für Landwirtschaft und Forsten eine Genehmigung zur Verwendung für Versuchs- und Forschungszwecke erteilt worden ist.

- (1) Durch Ministerialverfügung bezeichnete Pflanzen, die aus dem darin genannten Gebiet versandt worden sind oder es passiert haben;
- (2) schädliche Tiere und Pflanzen;
- (3) Erde oder Pflanzen mit Erde;
- (4) Verpackungsmaterial oder Behältnisse der in den vorstehenden Ziffern genannten Waren.

2. Wenn die Genehmigung als Ausnahme von dem vorstehenden Absatz erteilt worden ist, kann die Einfuhr unter Beifügung einer Abschrift der auf Grund des genannten Absatzes ausgestellten Genehmigung erfolgen.

3. In der auf Grund der in Absatz 1 vorgesehenen Ausnahme erteilten Genehmigung kann eine Auflage bezüglich des Verfahrens bei der Einfuhr und der Behandlung nach der Einfuhr, ferner weitere notwendige Auflagen gemacht werden.

4. Es ist Pflicht des Ministers für Landwirtschaft und Forsten, bevor er die in Absatz,1 Ziffer 1 genannte Ministerialverfügung erläßt, eine öffentliche Verhandlung durchzuführen, um die Ansichten der Beteiligten sowie von Sachverständigen und Wissenschaftlern zu hören.

U n t e r s u c h u n g d e r e i n g e f ü h r t e n P f l a n z e n u s w . A r t i k e l 8

1. Jeder, der Pflanzen oder verbotenes Material eingeführt hat, muß dies unverzüglich der Pflanzenschutzstation des Ministeriums für Landwirtschaft und Forsten melden und die Untersuchung im Originalzustand durch den Pflanzenquarantäne-Beamten durchführen lassen. Die Untersuchung der Pflanzen, deren Verpackungsmaterial oder Behältnisse hat zu erfolgen, um festzustellen, ob die Bestimmungen in Artikel 6 Absatz 1 erfüllt sind, ob es sich um verbotenes Material handelt und ob es von schädlichen Tieren oder Pflanzen befallen ist (mit Ausnahme der vom Ministerium für Landwirtschaft und Forsten genannten schädlichen Tiere und Pflanzen. Das gleiche gilt für diesen und die folgenden Artikel); das ist jedoch nicht auf die Fälle anzuwenden, in denen die Untersuchung gemäß der Bestimmung in Absatz 3 von dem Pflanzenquarantäne-Beamten durchgeführt worden ist, und bei Einfuhren durch die Post.

2. Der Pflanzenquarantäne-Beamte hat für die entsprechend dem vorstehenden Absatz durchzuführende Untersuchung eine Stelle innerhalb des Einfuhr- oder Flughafens gemäß Artikel 6 Absatz 2 zu bestimmen.

3. Der Pflanzenquarantäne-Beamte kann, wenn er es für notwendig erachtet, eine Untersuchung der Pflanzen, deren Verpackungsmaterial oder Behältnisse vor der Freigabe an Bord des Schiffes oder Flugzeuges durchführen.

4. Es ist Pflicht jedes Postamtes mit Zollabfertigungsbefugnis, beim Eintreffen von Päckchen, Warenproben bzw. Paketen, die Pflanzen oder verbotenes Material enthalten oder vermutlich enthalten, dies unverzüglich der Pflanzenschutzstation des Ministeriums für Landwirtschaft und Forsten zu melden.

5. Pflicht des Pflanzenquarantäne-Beamten ist es, nach Empfang der Meldung gemäß dem vorstehenden Absatz Päckchen, Warenproben oder Pakete, für die der vorstehende Absatz zutrifft, zu untersuchen. Der Pflanzenquarantäne-Beamte kann, wenn es für die Untersuchung erforderlich ist, das betreffende Packstück in Gegenwart eines Postbeamten öffnen.

6. Jeder, der ein Päckchen, eine Warenprobe oder ein Postpaket mit Pflanzen, die nicht gemäß dem vorhergehenden Absatz untersucht worden sind, erhält, hat dies unter

Vorlage des betreffenden Packstückes unverzüglich der Pflanzenschutzstation des Ministeriums für Landwirtschaft und Forsten zu melden, damit der Pflanzenquarantäne-Beamte die Untersuchung vornimmt.

7. Der Pflanzenquarantäne-Beamte kann einen isolierten Anbau des vom Ministerium für Landwirtschaft und Forsten bestimmten Vermehrungsmaterials entsprechend der Ministerialverfügung fordern, wenn er es als Ergebnis der Untersuchung gemäß den Bestimmungen in Absatz 1, 3, 5 oder des vorstehenden zur weiteren Feststellung des Befalls mit schädlichen Tieren oder Pflanzen für erforderlich hält. Vom Eigentümer der betreffenden Pflanzen kann verlangt werden, die Pflanzen isoliert anzubauen; außerdem kann eine Untersuchung der in Rede stehenden Anbaufläche vorgenommen werden. Wenn es wünschenswert erscheint, kann der isolierte Anbau vom Pflanzenquarantäne-Beamten selbst durchgeführt werden.

Desinfektion, Vernichtung usw. Artikel 9

1. Es ist Pflicht des Pflanzenquarantäne-Beamten, wenn - als Ergebnis der Untersuchung gemäß dem vorstehenden Artikel - Befall mit schädlichen Tieren oder Pflanzen festgestellt wird, die Pflanzen, deren Verpackungsmaterial oder Behältnisse zu desinfizieren, zu vernichten oder den Eigentümern bzw. Verfügungsberechtigten anzuweisen, sie in seiner Gegenwart zu desinfizieren oder zu vernichten.

2. Der Pflanzenquarantäne-Beamte kann entgegen den Bestimmungen in Artikel 6 sowie Artikel 8 Absatz 1 oder 6 eingeführte Pflanzen, deren Verpackungsmaterial oder Behältnisse vernichten oder jedem, in dessen Besitz sie sich befinden, Anweisung zur Vernichtung in seiner Gegenwart erteilen. Dasselbe gilt für Pflanzen, durch die die Bestimmung in Artikel 8 Absatz 7 der Verordnung verletzt worden ist.

3. Es ist Pflicht des Pflanzenquarantäne-Beamten, verbotenes Material, das entgegen den Bestimmungen in Artikel 7 eingeführt worden ist, zu vernichten.

4. Es ist Pflicht des Pflanzenquarantäne-Beamten, wenn er nach dem Ergebnis der Untersuchung gemäß dem vorstehenden Artikel der Ansicht ist, daß die Pflanzen, deren Verpackungsmaterial oder Behältnisse den Bestimmungen in Artikel 6 Absatz 1 entsprechen, es sich nicht um verbotenes Material handelt und sie nicht von schädlichen Tieren oder Pflanzen befallen sind, ein Zeugnis über die vorgenommene Untersuchung auszustellen.

Untersuchung von Pflanzen für den Export Artikel 10

1. Jeder, der Pflanzen, Verpackungsmaterial oder Behältnisse davon in ein Land ausführen will, das ein Untersuchungszeugnis dafür von dem Exportland verlangt, muß die Pflanzen, deren Verpackungsmaterial oder Behältnisse untersuchen lassen, sich nach den Bestimmungen des Landes, in das das in Rede stehende Material ausgeführt werden soll, richten und darf es nicht ausführen, ehe die Untersuchung durchgeführt wurde.

2. Die Untersuchung gemäß dem vorstehenden Absatz ist in der Pflanzenschutzstation des Ministeriums für Landwirtschaft und Forsten vorzunehmen; sie kann jedoch nach dem Ermessen des Pflanzenquarantäne-Beamten an Ort und Stelle erfolgen.

3. Pflanzen, deren Untersuchung am Anbauort vom Einfuhrland verlangt wird, sowie andere durch Ministerialverfügung bezeichnete Pflanzen sind am Anbauort zu untersuchen; ist dies nicht erfolgt, darf das Material nicht zur Untersuchung gemäß Absatz 1 vorgeführt werden.

4. Pflanzen und anderes Material für die Ausfuhr können nochmals untersucht werden, wenn es zwecks Lieferung einwandfreier Ware an das Einfuhrland für erforderlich erachtet wird.

Übertragung von Befugnissen Artikel 11

1. Verfahren und Methoden der Untersuchung sowie Richtlinien für andere als die in diesem Kapitel vorgesehenen Maßnahmen, die nach dem Ergebnis der Untersuchung zu treffen sind, werden vom Minister für Landwirtschaft und Forsten festgesetzt und bekannt gegeben.

2. Bezüglich des vorstehenden Absatzes ist die Bestimmung in Artikel 7 Absatz 4 mit den erforderlichen Änderungen anzuwenden.

KAPITEL III
Pflanzenquarantäne im Inland

.....

KAPITEL IV
Sondermaßnahmen bei Schädlingsbefall

.....

KAPITEL V
Bekämpfung bestimmter gefährlicher Tiere oder Pflanzen

.....

KAPITEL VI
Quarantäne durch die Präfektur und andere Stellen

.....

KAPITEL VII
Verschiedene Vorschriften

.....

KAPITEL VIII
Strafbestimmungen

.....

Der Minister
für Landwirtschaft und Forsten.
(Übersetzung eines Sonderdruckes.)